

CH_VB JAAC 53.34II vom 22. Februar 1989

Bundesverwaltung, 1989-02-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_JAAC_53.34II__

FR: CH_VB JAAC 53.34II du 22 février 1989

IT: CH_VB JAAC 53.34II del 22 febbraio 1989

Erwägungen

E. 1

Schwere Regenfälle vor allem im Dezember 1988 haben zu Überschwemmungen auf dem im westlichen Teil des Meliorationsperimeters gelegenen landwirtschaftlichen Heimwesen von L. geführt. Zur Verhütung weiterer Überschwemmungen in diesem Gebiet beantragt die Güterzusammenlegungskorporation Tobel vorsorgliche Massnahmen während der Rechtshängigkeit des Beschwerdeverfahrens: so soll der Kaabach im unteren Bachverlauf vorzeitig saniert werden; gleichzeitig soll vor dem Beschwerdeentscheid in der Sache festgestellt werden, dass diese Teilsanierung gemäss den Bestimmungen der V vom 14. Juni 1971 über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten (Bodenverbesserungs-Verordnung [BoV], SR 913.1) bundessubventionsberechtigt sei.

E. 2

Der Bundesrat hat gemäss Ziff. 2 seines Entscheides vom 28. November 1988 das Beschwerdeverfahren für den Teil des Meliorationsperimeters westlich der Bahnlinie Bettwiesen-Tägerschen-Tobel-Affeltrangen bis zum Entscheid des Bundesgerichts und der Vorlage einer vollständigen Urteilsausfertigung über die Verwaltungsgerichtsbeschwerden beziehungsweise die staatsrechtlichen Beschwerden in Sachen Melioration Tobel/Jakobspilgerweg sistiert. Das Bundesgericht hat am 10. November 1988 die bei ihm hängigen Verwaltungsgerichtsbeschwerden beziehungsweise staatsrechtliche Beschwerden betreffend die Melioration Tobel/Jakobspilgerweg abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden konnte. Die vollständige Urteilsausfertigung steht aber zur Zeit noch aus, weshalb das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesrat weiterhin sistiert bleibt.

E. 3

Im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesrat geht es um die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Melioration Tobel für den Perimeter westlich der Bahnlinie Bettwiesen-Tägerschen-Tobel-Affeltrangen. Solange dieses Beschwerdeverfahren sistiert bleibt, wird nicht darüber entschieden, ob und inwieweit die bundesrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Bundesbeitrages an die Melioration Tobel erfüllt sind. Was ferner das nachträglich gestellte Begehren um Feststellung eines Anspruchs auf einen Bundesbeitrag im Zusammenhang mit der vorgezogenen Teilsanierung des Kaabachs anbelangt, so kann diesem nur entsprochen werden, wenn die Gesuchstellerin, die Güterzusammenlegungskorporation Tobel, ein schutzwürdiges Interesse nachweist (Art. 25 VwVG). Das bedeutet, dass über den Bestand, den Nichtbestand oder den Umfang öffentlicher Rechte nur dann zu entscheiden ist, wenn die Gesuchstellerin ein rechtliches und aktuelles Interesse an der sofortigen Feststellung ihres Rechts hat (BGE 112 V 84 E.2a, BGE 107 Ib 251 E.2a, BGE 108 Ib 546 E.3). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt:

Streitig ist die Gewährung eines Bundesbeitrages, das heisst eine Geldleistung an die Güterzusammenlegungskorporation Tobel für die Durchführung einer Melioration. Vorliegend reduziert die Güterzusammenlegungskorporation 2

Tobel ihr Leistungsbegehren im Rahmen vorsorglicher Massnahmen auf ein Feststellungsbegehren: vor dem Entscheid in der Sache selbst soll festgestellt werden, dass ein Anspruch auf einen Bundesbeitrag bestehe, ohne dass die vorweggenommene Teilsanierung des Kaabachs einen solchen Anspruch in Frage stelle. Die Güterzusammenlegungskorporation irrt, wenn sie meint, die Beschwerdeinstanz müsse über ihr Feststellungsbegehren umgehend beziehungsweise ohne Verzug urteilen. Die Beurteilung eines solchen Begehrens kann vielmehr ohne Not auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden, da der rechtserhebliche Sachverhalt aktenkundig ist und vorsorgliche Massnahmen keinen Einfluss auf den materiellen Ausgang des Verfahrens haben. Vom zeitlichen Ablauf genügt es daher, wenn die Beschwerdeinstanz erst nach erfolgter Wiederaufnahme des Beschwerdeverfahrens sowohl über das Feststellungsbegehren als auch über das Leistungsbegehren gemeinsam entscheidet. Ausserdem wird daran erinnert, dass nach Art. 19 Abs. 3 BoV die Erteilung einer Bewilligung für dringend notwendige Arbeiten im Zusammenhang mit einer Melioration keine vorgängige endgültige Zusicherung des Bundesbeitrages erfordert; die Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung bestimmter Bauarbeiten im Feld vor der endgültigen Zusicherung des Bundesbeitrages besagt einzig, dass die Gesuchstellerin nicht von vorneherein von der Beitragsleistung des Bundes ausgeschlossen wird, darf doch im Normalfall mit den Bauarbeiten im Feld erst begonnen werden, wenn der Bundesbeitrag rechtskräftig zugesichert ist (Art. 19 Abs. 1 BoV). Daraus ergibt sich, dass das Begehren um Erlass einer Feststellungsverfügung gemäss dem Antrag der Güterzusammenlegungskorporation Tobel abzuweisen ist.

E. 4

- Die Bepflanzung der Böschungen links und rechts innerhalb des Bachperimeters ist, in Absprache mit der zuständigen kantonalen Natur- und Landschaftsschutzbehörde, so auszugestalten, dass sie dem ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b NHG dient. - In Abhängigkeit vom Gefälle ist stellenweise eine breitere Bachsohle vorzusehen. - Detailprojektierung und Projektausführung haben in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen kantonalen Natur- und Landschaftsschutzbehörde zu erfolgen. Ferner wird verlangt, dass im Rahmen der Detailprojektierung durch die kantonalen Behörden allfällige Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse und die Fischerei untersucht werden. Das BWW beantragt die Prüfung von Objektschutzmassnahmen, wie die Änderung der Garageneinfahrt, die Erstellung von Ablenkdammen und den Einbau einer Rückstauklappe beim Wohngebäude von L. Für die Weiterbearbeitung des Projekts erachtet es den Beizug der kantonalen Wasserbaufachstelle als unabdingbar. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) verlangt aus technischen und ökologischen Gründen sowie vom Prinzip des Vertrauensschutzes her nicht nur eine Teilsanierung, sondern vielmehr eine Gesamtsanierung des Kaabachs. Nach der Rechtsprechung des Bundesrates sind zur Ergreifung vorsorglicher Massnahmen keine zeitraubenden Erhebungen anzustellen, sondern Grundlage dafür sollen die vorhandenen Akten bilden. Es handelt sich gewissermassen um einen «prima facie»-Entscheid (VPB 42.67 S. 292 Ziff. II.3 mit Hinweisen; BGE 110 V 45 E.5b). Den Akten ist zu entnehmen, dass einzig die Verlegung des Kaabachs gemäss der Maximal-Projektvariante 2A des Ingenieur- und

Vermessungsbüros M. eine gewisse Garantie dafür bietet, dass sich im Bereich des landwirtschaftlichen Heimwesens L. keine Überschwemmungen mehr ereignen. Die Bundesfachinstanzen - das BRP, das BUWAL sowie das BWW und das BLW - widersetzen sich dieser Projektvariante nicht, sondern verlangen nur, dass der Landschaftsschutz mittels Auflagen beziehungsweise Bedingungen sichergestellt werde, soweit er nicht schon durch Versäumnisse der kantonalen Planungsbehörden in Frage gezogen worden ist. Der Bundesrat macht sich diese Auffassung der Bundesfachinstanzen zu eigen, steht doch kurzfristig keine bessere Projektvariante zur Sanierung des Kaabachs zur Verfügung. Vor allem ist auch zu berücksichtigen, dass die Sanierungsarbeiten möglichst umgehend an die Hand genommen werden müssen; während der Schneeschmelze im Frühling muss mit weiteren Überschwemmungen gerechnet werden, was wiederum zu Sachschäden sowie zu Gefährdung von Leib und Leben der dort ansässigen Bevölkerung führen kann; dies gilt es nach Möglichkeit zu vermeiden.

E. 5

mit dem vorliegenden Entscheid in keiner Weise die Frage entschieden, wie die Verlegung des übrigen Betts des Kaabachs aus bundesrechtlicher Sicht zu beurteilen ist.

E. 6

...

E. 7

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali JAAC 53.34II - Entscheid des Bundesrates vom 22. Februar 1989 In Verwaltungspraxis der Bundesbehörden Dans Jurisprudence des autorités administratives de la Confédération In Giurisprudenza delle autorità amministrative della Confederazione Jahr 1989 Année Anno Band 53 Volume Volume Seite --- Page Pagina Ref. No 150 000 986 Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv und die Bundeskanzlei konvertiert. Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses et la Chancellerie fédérale. Il documento è stato convertito dall'Archivio federale svizzero e della Cancelleria federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.